

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic
grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 50 (1990-1991)

Heft: 4

Rubrik: Erziehungsdepartement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neues Übertrittsverfahren für die Volksschul-Oberstufe

Wichtigste Kriterien für die Aufnahme in die Sekundarschule waren gemäss bisheriger, seit 1977 geltender Verordnung Aufnahmeprüfung und Probezeit. Das Urteil des bisherigen Lehrers (Primar- oder Reallehrer) hatte gegenüber diesen beiden Hauptkriterien in gewissen Fällen nur wenig Gewicht. Mit diesem Verfahren konnten die Möglichkeiten, die etwa eine längerfristige und gesamtheitliche Schülerbeobachtung bieten, nur wenig genutzt werden.

1977 kannten eine ganze Anzahl deutschsprachiger Kantone ähnliche oder vergleichbare Selektionsverfahren für die Sekundarstufe I wie der Kanton Graubünden. In der Zwischenzeit haben aber die meisten dieser Kantone ihre Selektionsverfahren zum Teil tiefgreifend überarbeitet oder sind daran, diese zu überarbeiten.

Auch im Kanton Graubünden war diese Art der Selektion schon seit längerer Zeit sowohl bei den Betroffenen wie in der Öffentlichkeit nicht mehr unumstritten. Dies zeigte u.a. das von 78 Grossräten mitunterzeichnete Postulat Roffler vom 29. November 1988 über die Aufnahme in die Se-

kundarschule des Kantons Graubünden (Verzicht auf die Probezeit). In Frage gestellt wurden aber nicht nur – wie in diesem Postulat – die Probezeit, sondern ebenso die Aufnahmeprüfung als solche und der Stellenwert der Schülerbeurteilung durch die Lehrer der vorbereitenden Schulen.

Aufgrund dieser Überlegungen beauftragte im Dezember 1988 die Regierung die «Arbeitsgruppe Selektionsverfahren für die Sekundarstufe I» mit der Prüfung der anstehenden Probleme des Übertrittes von der Primarschule in die weiterführenden Schulen und mit der Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für die Neugestaltung des Selektionsverfahrens für die Sekundarstufe I.

Nach Umfragen bei den betroffenen Lehrkräften und Schulräten über das heute geltende und über allfällige neue Übertrittsverfahren sowie über die Probezeit in der Sekundarschule, nach der Erhebung statistischer Unterlagen bei den Schulräten und in Berücksichtigung der Situation und der Entwicklungstendenzen in anderen Kantonen erstellte die erwähnte Arbeitsgruppe aufgrund der Ergebnisse der aufgeführten Vorarbeiten ein ausführliches Konzept.

Bei der Ausarbeitung dieses Konzeptes liess sich die Arbeitsgruppe von zwei Grundgedanken leiten:

1. In einer ersten Phase soll nur ein Teilbereich der Sekundarstufe I, nämlich die Real- und Sekundarschule inkl. private Sekundarschulen, in die Überlegung miteinbezogen werden.
2. Aufgrund der Umfrageergebnisse und der Tendenzen in der schweizerischen Schullandschaft drängt sich bezüglich Selektion für die Sekundar- und Realschule der Übergang zu einem prüfungsfreien Übertrittsverfahren auf. Dabei soll die Selektion grundsätzlich Ergebnis einer ganzheitlichen Beobachtungs- und Orientierungsphase in der 5. und 6. Klasse und gegebenenfalls in der 1. Realklasse sein. Für die Probezeit soll eine Kompromisslösung gefunden werden.

Dieses Konzept für ein prüfungsfreies Übertrittsverfahren wurde bei den betroffenen Kreisen (Lehrerorganisationen, Schulbehörden, Elternorganisationen) in Vernehmlassung gegeben. Grundsätzliche Einwände wurden von den Vernehmlassern nicht erhoben. Offen blieb allerdings die Frage der Probezeit. Gleiche Zustimmung fand das Konzept auch bei den Schulspektoren.

Aufgrund der Vorarbeiten der «Arbeitsgruppe Selektionsverfahren für die Sekundarstufe I» erarbeitete das EKUD eine «Verordnung über das

Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)», welche von der Regierung in ihrer Sitzung vom 8. Januar 1991 erlassen wurde. In der gleichen Sitzung genehmigte die Regierung einen Gesamtkredit von 140 000 Franken für eine ausserordentliche Lehrerfortbildung im Hinblick auf die Einführung des neuen Übertrittsverfahrens.

Ziel dieser neuen Verordnung ist eine Schule, in der

- auf der Primar- wie auf der Sekundarstufe kontinuierlich, ruhig und ohne Prüfungsdruck und Prüfungsangst gearbeitet werden kann,
- das Kind aufgrund einer gesamtgesellschaftlichen Beurteilung in die Real- oder Sekundarschule übertritt,
- das Kind und seine Gesamtpersönlichkeit im Zentrum stehen.

Diese neue Verordnung bringt für alle Beteiligten neue Verantwortung und neue Aufgaben, die mindestens in einer ersten Anlaufphase auch zu Mehrbelastungen führen können. Wenn es uns allen aber gelingt, den «trockenen Gesetzestext» dieser Verordnung mit positivem Leben zu füllen, dann wird uns die Befriedigung, die diese Art der Schülerbeurteilung bringen kann, dafür entschädigen. Die erwähnte ausserordentliche Lehrerfortbildung wird zu Beginn des kommenden Schuljahres einsetzen. Organisiert und durchgeführt wird

diese Fortbildung von den Inspektoren und amtierenden Kollegen der Primar-, Real- und Sekundarschule. Letztere werden im Frühjahr in besonderen Kaderkursen auf diese Aufgabe

vorbereitet. Weitere Informationen zu dieser ausserordentlichen Lehrerfortbildung erhalten die betroffenen Lehrer vom zuständigen Schulinspektor.

Martin Eckstein

Verordnung über das Übertrittsverfahren in die Volksschul-Oberstufe (Übertrittsverordnung)

Gestützt auf Art. 3 und 36 des Schulgesetzes
von der Regierung erlassen am 8. Januar 1991.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Diese Verordnung regelt den Übertritt von der 6. Primarklasse in die Volksschul-Oberstufe, den Übertritt von der 1. Realklasse in die 1. Sekundarklasse sowie den Eintritt in die 2. und 3. Sekundarklasse. Geltungsbereich

Für die Aufnahme in eine private Sekundarschule gilt Art. 36 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes sinngemäss.

Art. 2. Das Übertrittsverfahren soll grundsätzlich ohne Prüfung eine eignungsgerechte Zuweisung der Schüler in die Real- und Sekundarschule gewährleisten. Grundsatz

Für die Sekundarschüler findet das Übertrittsverfahren seinen Abschluss mit der Promotion am Ende der 1. Sekundarklasse bzw. bei Nichtpromotion mit dem Zuweisungsentscheid des Schulinspektors.

Die beteiligten Lehrer arbeiten während der Dauer des ganzen Übertrittsverfahrens zusammen und beziehen die Eltern in ihre Entscheidungsfindung mit ein.

Art. 3. Für die Zuweisung von Schülern aus der 6. Primar- und aus der 1. Realklasse in die Sekundarschule sind massgebend: Selektionskriterien für Zuweisung und Promotion Ende der 1. Sekundarklasse

1. die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers durch den 5. und 6. Klass- bzw. den Reallehrer;
2. die Schulleistungen in der 5. und 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse;
3. die Gespräche mit den Eltern und den Schülern.

Für die Promotion Ende der 1. Sekundarklasse finden sinngemäss die gleichen Kriterien Anwendung.

Als Entscheidungshilfe für die gesamtheitliche Beurteilung des Schülers gibt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement einen Beobachtungs- und Beurteilungsbogen ab.

B. Übertrittsverfahren

Orientierung der Eltern

Art. 4. Der Klassenlehrer stellt den Eltern zu Beginn der 5. Klasse im Rahmen eines Elternabends das Übertrittsverfahren vor.

An dieser oder einer anderen geeigneten Veranstaltung orientieren auch Lehrer der Real- und Sekundarschule über ihre Schultypen.

Elterngespräch und Elternberatung

Art. 5. Der Klassenlehrer orientiert und berät gegen Ende der 5. Klasse alle Eltern seiner Schüler über deren Leistungsverhalten, -willen und -vermögen.

Bei Bedarf lädt der Klassenlehrer die Eltern während der 5. und 6. Klasse zu weiteren Gesprächen ein.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden.

Orientierung über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid

Art. 6. Der Klassenlehrer orientiert gegen Ende des 1. Semesters der 6. Klasse bzw. der 1. Realklasse die Eltern über den voraussichtlichen Zuweisungsentscheid.

Diese Orientierung erfolgt schriftlich und ist mit einer Einladung zu einem Elterngespräch verbunden. Bei allen Realschülern und bei Primarschülern, für die sich bereits zu diesem Zeitpunkt eine Zuweisung zur Sekundarschule eindeutig abzeichnet, kann der Klassenlehrer auf die Einladung zu diesem Gespräch verzichten.

Mitteilung und Termin des Zuweisungsentscheides

Art. 7. 6 bis 10 Wochen vor Schulschluss fällt der Klassenlehrer seinen definitiven Zuweisungsentscheid und teilt diesen unter Hinweis auf Art. 8 dieser Verordnung den Eltern sowie allen betroffenen Schulräten und dem zuständigen Schulinspektor schriftlich mit.

Zur Koordination setzt der Schulinspektor unter Berücksichtigung der regionalen Ferienregelungen und in Absprache mit den anderen Schulinspektoren einen regional verbindlichen Termin für die Mitteilung des Zuweisungsentscheides fest.

Anmeldung zur Einsprachebeurteilung

Art. 8. Eltern, die mit dem Zuweisungsentscheid des Klassenlehrers nicht einverstanden sind, können ihr Kind innert 10 Tagen nach Erhalt des Zuweisungsentscheides beim zuständigen Schulinspektor zur Einsprachebeurteilung anmelden.

Die Anmeldeunterlagen sind den Eltern zusammen mit dem Zuweisungsentscheid zuzustellen.

Art. 9. Die Einsprachebeurteilung findet 20 Tage nach Mitteilung des Zuweisungsentscheides statt.

Termin, Organisation und Durchführung der Einsprachebeurteilung

Die Einsprachebeurteilung wird regional von zu gleichen Teilen aus Lehrern der abgebenden und aufnehmenden Schulen zusammengesetzten Zuweisungskommissionen inhaltlich vorbereitet und durchgeführt.

Der zuständige Schulinspektor schlägt nach Rücksprache mit den betroffenen Schulräten und Lehrern dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement die Mitglieder der Zuweisungskommissionen zur Ernennung vor. Die Kommissionen konstituieren sich selbst.

Er ist für die organisatorische Leitung der Einsprachebeurteilung besorgt.

Er veranlasst die Orientierung aller betroffenen Eltern, Lehrer und Schulräte über Termin und Ausgang der Einsprachebeurteilung.

Art. 10. Ziel der Einsprachebeurteilung ist eine nochmalige ganzheitliche Beurteilung des Schülers.

Ziel, Umfang und Vornahme der Einsprachebeurteilung

Diese Beurteilung beruht für Primar- und Realschüler auf:

- a. einem Beurteilungsgespräch;
- b. je einer Arbeit in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich; für Primarschüler aus romanischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich; für Realschüler aus romanisch- und italienischsprachigen Schulen zusätzlich in Deutsch schriftlich und mündlich.

Die Aufgaben für die Arbeiten in Sprache und Mathematik werden für Primarschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 6. Primarklasse und für Realschüler dem Unterrichtsstoff gemäss Lehrplan der 1. Realklasse entnommen.

Die schriftlichen Arbeiten werden von je einem Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Schule ausgewertet.

Beim Beurteilungsgespräch und bei den mündlichen Arbeiten ist je ein Lehrer der abgebenden und aufnehmenden Schule anwesend. Sie führen ein Protokoll. Die Auswertung nehmen sie gemeinsam vor.

Art. 11. Primarschüler werden von der Zuweisungskommission der Sekundarschule zugewiesen, wenn der Eindruck aus dem Beurteilungsgespräch positiv ausfällt und ihre Arbeiten in Mathematik und Sprache wie folgt bewertet werden:

Entscheid der Zuweisungskommission

1. Schüler aus deutsch- oder italienischsprachigen Schulen im Durchschnitt der Arbeiten in Muttersprache schriftlich und mündlich sowie in Mathematik schriftlich und mündlich mindestens mit der Note 4,5;
2. Schüler aus romanischsprachigen Schulen im Durchschnitt der Arbeiten in Muttersprache schriftlich und mündlich, Deutsch schriftlich und mündlich sowie den doppelt gerechneten Arbeiten in Mathematik schriftlich und mündlich mindestens mit der Note 4,5.

Für Realschüler gelten sinngemäss die gleichen Regelungen. Sie haben allerdings je einen Durchschnitt von mindestens 5 zu erreichen.

Die Bewertung aller Arbeiten erfolgt in ganzen und halben Noten, wobei sechs die beste und eins die schlechteste Note bedeutet.

Der Massstab für die Bewertung der Arbeiten orientiert sich an den Anforderungen der 6. Primar- bzw. der 1. Realklasse.

Durchlässigkeit
Sekundar-/
Realschule

Art. 12. Während der 1. Klasse der Sekundarschule können Schüler in Fällen von offensichtlicher Fehlzuweisung bei beidseitigem Einverständnis von Eltern und betroffenen Sekundarlehrern sowie nach Rücksprache mit dem zuständigen Schulinspektor und dem ehemaligen Primar- bzw. Reallehrer in die Realschule übertreten.

Schüler, die am Ende der 1. Klasse der Sekundarschule nicht promoviert werden, werden vom zuständigen Schulinspektor auf Antrag der unterrichtenden Sekundarlehrer sowie nach Anhören der Eltern und des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers der 2. Realklasse oder der 1. Sekundarklasse zur Repetition zugewiesen.

Zu Beginn der 1. Sekundarklasse orientieren die Sekundarlehrer im Rahmen einer geeigneten Veranstaltung die Eltern über die Durchlässigkeit.

Bei Bedarf laden sie die Eltern zu weiteren Gesprächen ein und orientieren diese über die Schulsituation ihrer Kinder.

Solche Gespräche können auch auf Wunsch der Eltern stattfinden. Der Beizug des ehemaligen Primar- bzw. Reallehrers ist möglich.

Weiterzug

Art. 13. Die negative Einsprachebeurteilung durch die Zuweisungskommission nach Art. 11 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim zuständigen Schulinspektor angefochten werden.

Seine Entscheidung kann sodann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Der Zuweisungsentscheid des Schulinspektors bei Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse gemäss Art. 12 dieser Verordnung kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung beim Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement angefochten werden.

C. Besondere Bestimmungen

Nachträgliche
Einsprache-
beurteilung

Art. 14. Für Schüler, die nachweislich wegen Krankheit oder wegen anderen zwingenden Gründen an der Einsprachebeurteilung nicht teilnehmen konnten, setzt der zuständige Schulinspektor auf den frühestmöglichen Zeitpunkt einen neuen Termin fest.

Übertritt aus
Kleinklassen und
aus Primarschul-
Oberstufe

Art. 15. Für Schüler der 5. und 6. bzw. 7. Kleinklasse gelten sinngemäss die gleichen Bestimmungen wie für Primarschüler. Die Bestimmungen von Art. 26^{ter} des Schulgesetzes bleiben vorbehalten.

Für Schüler der 7. Klasse der Primarschul-Oberstufe gelten die Bestimmungen für die Realschüler sinngemäss.

Art. 16. Schüler, die sich infolge Zuzuges aus einem anderen Kanton dem Übertrittsverfahren nicht unterziehen konnten, können prüfungsfrei übertreten, sofern sie in ihrem Herkunftskanton zu einer mindestens gleichwertigen Sekundarschule zugelassen wären oder eine solche bereits besuchen.

Zuzüger aus anderen Kantonen und aus dem Ausland

Zuständig für die Zuweisung ist der Schulinspektor. In Zweifelsfällen oder bei Schülern aus dem Ausland kann er eine Einsprachebeurteilung anordnen.

Art. 17. Schüler aus Privatschulen, die in die 1. Klasse einer öffentlichen Sekundarschule übertreten wollen, haben sich der Einsprachebeurteilung zu unterziehen.

Übertritt in die öffentliche Sekundarschule von Schülern aus Privatschulen/Weiterzug

Will ein Schüler zu einem späteren Zeitpunkt aus einer Privatschule in eine öffentliche Sekundarschule übertreten, so ordnet der Schulinspektor eine Aufnahmeprüfung und eine angemessene Probezeit an. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Schulinspektor auf Antrag der prüfenden und unterrichtenden Lehrer.

Der Entscheid des Schulinspektors kann vom gesetzlichen Vertreter des Schülers innert 10 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden.

Art. 18. Bei Schülern aus fremden Sprachgebieten sind die Dauer des Aufenthaltes im Gebiet der Unterrichtssprache und die Fortschritte in der Unterrichtssprache während der ganzen Dauer des Übertrittsverfahrens bei der Beurteilung der Schulleistungen angemessen zu berücksichtigen.

Fremdsprachige Schüler

Art. 19. Bei der Einsprachebeurteilung eines eigenen Schülers haben Mitglieder der Zuweisungskommission in den Ausstand zu treten.

Ausschluss von der Mitwirkung bei der Einsprachebeurteilung

Art. 20. Gibt ein Primar- oder Reallehrer seine Klasse vor Abschluss des Übertrittsverfahrens ab, so übergibt er seinem Nachfolger sämtliche Unterlagen und zusätzlich einen kurzen schriftlichen Bericht zu jedem Schüler.

Erwarteter und unerwarteter Lehrerwechsel

Jeder Lehrer sorgt dafür, dass im Falle eines unerwarteten Lehrerwechsels das Übertrittsverfahren geordnet zu Ende geführt werden kann.

Art. 21. Wechselt ein Schüler die Klasse, so stellt der bisherige Lehrer dem neuen Lehrer sämtliche Unterlagen über den Schüler und zusätzlich einen kurzen schriftlichen Bericht zu.

Klassenwechsel

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 22. Diese Verordnung tritt versuchsweise auf den 1.1.1991 bis zum Abschluss des Schuljahres 1995/96 in Kraft.

Provisorisches Inkrafttreten

Sie ersetzt die Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschulen des Kantons Graubünden vom 7.11.1977.

Übergangsregelungen und schrittweises Einführen des Übertrittsverfahrens

Art. 23. Das neue Übertrittsverfahren wird schrittweise und mit Modifikationen wie folgt eingeführt:

1. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1991/92:

Primar- und Realschüler, welche in die Sekundarschule übertreten wollen, haben sich wie bis anhin einer Aufnahmeprüfung zu stellen. Der Klassenlehrer gibt zuhanden des Schulrates vor der Prüfung für jeden Schüler eine Empfehlung ab, welche nur entweder den Vermerk «Empfohlen» oder «Nicht-Empfohlen» enthält. Bei empfohlenen Schülern, welche die Aufnahmeprüfung nicht bestehen und vom Schulrat trotz der positiven Empfehlung des Klassenlehrers nicht aufgenommen werden, ist die Nichtaufnahme den Eltern schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Im übrigen gelten weiterhin die Bestimmungen der Verordnung über die Aufnahme in die Sekundarschule des Kantons Graubünden vom 7. November 1977. Art. 12 dieser Verordnung betreffend Durchlässigkeit Real-/Sekundarschule wird auf Beginn des Schuljahres 1991/92 in Kraft gesetzt.

2. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1992/93:

Der Übertritt erfolgt nach neuem, aber auf ein Jahr verkürztem Verfahren. Der 5. Klassenlehrer orientiert gegen Ende des Schuljahres 1990/91 individuell die Eltern seiner Schüler über das neue Verfahren und über Leistungsverhalten, -willen und -vermögen nach Art. 5 dieser Verordnung.

Für die 6. Primar- bzw. die 1. Realklasse des Schuljahres 1991/92 gilt ohne Einschränkung das neue Übertrittsverfahren.

3. Übertrittsverfahren für das Schuljahr 1993/94:

Der Übertritt erfolgt vollumfänglich nach neuem Verfahren.

Begleitung und Beobachtung des neuen Übertrittsverfahrens

Art. 24. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sorgt für die Begleitung und Beobachtung der versuchsweisen Einführung des neuen Übertrittsverfahrens.

Es sorgt für die Bereitstellung des Beobachtungs- und Beurteilungsbogens sowie weiterer von den Lehrern benötigter Unterlagen.

Lehrerfortbildung

Art. 25. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement sorgt im Hinblick auf die Einführung des neuen Übertrittsverfahrens für eine umfassende Orientierung und Fortbildung aller betroffenen Primar-, Real- und Sekundarlehrer.

Wegleitungen

Art. 26. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlässt Wegleitungen für die organisatorische Regelung der Durchlässigkeit zwischen Realschule und Sekundarschule, für die Promotion/Nichtpromotion am Ende der 1. Sekundarklasse sowie für die stufenübergreifende Lehrerzusammenarbeit.



Bündner Lehrerseminar

Die Aufnahmeprüfungen

für den Eintritt in das Bündner Lehrerseminar
finden vom 19. bis 25. Juni 1991 statt.

Die Anmeldungen

für den Eintritt müssen schriftlich bis spätestens **15. März 1991** erfolgen.

Anmeldeformulare und weitere Unterlagen können beim
Sekretariat des Lehrerseminars, Plessurquai 63, 7000 Chur
(Telefon 081 22 18 04), bezogen werden.

Die Prüfungspläne werden Anfang Juni 1991 zugesandt.

Anmeldungen für das **Konvikt** für das Schuljahr 1991/92 sind bis 31. März 1991
an die

Konviktverwaltung, Arosastrasse 32, 7000 Chur
(Telefon 081 22 91 23) zu senden.



Bündner Kantonsschule

Schuljahr 1991/92

Die Aufnahmeprüfungen für den Eintritt in die Bündner Kantonsschule –
Gymnasialtypen AB, C, D, E, Handelsmittelschule, Diplommittelschule (Verkehrs-
abteilung und Allgemeine Abteilung) – finden vom

19. bis 25. Juni 1991 statt.

Die **Anmeldungen** zur Aufnahme in die Kantonsschule müssen **schriftlich** bis
spätestens

15. März 1991 eingereicht werden.

Anmeldeformulare und weitere Unterlagen können beim
Sekretariat der Bündner Kantonsschule, Arosastr. 2, 7000 Chur
(Tel. 081 22 29 39), bezogen werden.

Die Prüfungspläne werden anfangs Juni 1991 zugesandt.

Anmeldungen für das **Konvikt** für das Schuljahr 1991/92 sind bis 31. März 1991
an die

Konviktverwaltung, Arosastrasse 32, 7000 Chur
(Telefon 081 22 91 23), zu richten.

Das Rektorat

SJW-Heft Nr. 1909 «Drogen? Ich nicht!»

Anfangs September ersuchte das Schweizerische Jugendschriftwerk das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement um Unterstützung bei der Abgabe des erwähnten SJW-Heftes «Drogen? Ich nicht!».

Nach Rücksprache mit den zuständigen Fachleuten der Drogenberatungsstelle «Weiche 1» lehnte das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement das Anliegen in der vorliegenden Form ab, und zwar mit folgender Begründung (Auszug aus dem Schreiben an SJW):

- Das erwähnte Heft verfolgt leider immer noch eine allzu einseitige Taktik der Abschreckung und Dramatisierung und geht zu wenig auf die Hintergründe süchtigen Verhaltens ein. Es wäre wünschenswert, wenn in diesem Heft mehr Gewicht auf eine ursachenorientierte Präventionsarbeit gelegt würde.
- Obwohl zu Beginn des Heftes versucht wird, den Begriff «Droge» auch auf legale Stoffe auszuweiten, handelt das Heft vornehmlich von sogenannten «illegalen» Drogen, was einer allgemeinen Suchtprävention nicht unbedingt dienlich ist. Die geradezu attraktive Darstellung der illegalen Drogen in Wort und Bild wirkt fast Neugierde erweckend.

- Das allzu verallgemeinernde Bild des verwahrlosten, schmutzigen und kriminellen Fixers wird mindestens der Realität unserer Region nicht gerecht.
- Der Anhang über die Drogensprache scheint uns problematisch, könnte dieser doch dem Jugendlichen fast als «Sprachführer» dienen, um sich in der Drogenszene ohne Mühe zurechtzufinden.

Aus den oben aufgeführten Gründen können wir einer unkontrollierten Abgabe dieses Heftes an unsere Schülerschaft nicht zustimmen. Eventuell könnten die Lehrer dieses Heft ergänzt mit weiterem geeignetem Material im Unterricht einsetzen.

Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement ersucht alle betroffenen Lehrkräfte, einer unkontrollierten Abgabe des erwähnten SJW-Heftes an ihre Schüler nicht Hand zu bieten und bei einem Einsatz im Unterricht die nötige Zurückhaltung und Vorsicht walten zu lassen.

Reallehrerausbildung an der Pädagogischen Hochschule in St. Gallen

Im Herbst 1991 beginnt an der Pädagogischen Hochschule in St. Gallen ein neuer Ausbildungskurs für Reallehrer. Das Studium dauert drei Semester. Die abgeschlossene Ausbildung befähigt zur Lehrtätigkeit als Reallehrer. Aufnahmeberechtigt sind Lehrkräfte mit Primarlehrerpatent und wenn möglich mit Erfahrung als Lehrer auf der Primarschulstufe. Dem Kanton Graubünden stehen jährlich nur eine beschränkte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung.

Anmeldungen sind zu richten an:

*Erziehungsdepartement
des Kantons Graubünden
Abt. Volksschule
Quaderstrasse 17
7000 Chur*

Anmeldeschluss: *13. April 1991*

Die Anmeldung ist verbindlich, sofern die Aufnahme erfolgt.

Nähere Auskunft erteilt
das Erziehungsdepartement Graubünden, Abteilung Volksschule, Telefon 081 21 27 34.

Die kantonale Projektgruppe «Schulprogramm Informatik»: Vorstellung – Arbeitsziele – erste Entscheidungen

«Selten haben Erzieher eine so wichtige Aufgabe gehabt wie in diesem Zeitalter der elektronischen Verführungen. Sie werden die von einflussreichen gesellschaftlichen Kräften vorangetriebene «elektronische Revolution» kaum mehr ganz rückgängig machen können, weil sie schon so tief ins moderne Leben eingedrungen ist, dass die radikale Beseitigung dieser Krücken hilflose Krüppel zurücklassen würde. Zu leisten wäre die Heranbildung von Menschen, die instandgesetzt werden sollten, mit diesen Krücken zu leben, ohne ihnen ganz ausgeliefert zu sein.» (Robert Jungk)

Ein Blick zurück

Im Jahre 1986 konstituierte sich in unserem Kanton die Arbeitsgruppe Informatik, welche sich in einem Schreiben vom 16.2.88 zum Thema «Computer im Lehrerzimmer» äusserete. Dabei liess die Gruppe die Systemwahl offen, stellte jedoch ein klares Anforderungsprofil auf.

Im Februar 1990 wurde vom Regierungsrat des Kantons Graubünden die Projektgruppe «Schulungsprogramm Informatik» (Subkommission der Arbeitsgruppe Informatik) mit folgendem Auftrag gebildet:

Erarbeitung und Erprobung eines Konzeptes für den Einsatz des Computers in der Volksschule (vergl. Schulblatt 4-1989/90)

In die Projektgruppe wurden folgende Personen gewählt:

Martin Bischoff, Chur; Maurus Blumenthal, Bonaduz; Erwin Cathomas, Rueras; Jürg Krebs, Igis/Landquart; Robert Lozza, Chur; Josef Nigg, Untervaz; Reinhold von Ow, Igis/Landquart; Markus Romagna, Untervaz; Peter Singer, Zernez; Hans Stähler, Filisur

Als Präsident dieser Kommission wurde Giacomo Walther, Seminarlehrer in Chur, bestimmt.

Die Projektdauer beträgt 3 Jahre (1990 bis 1992). Für die Projektarbeit stehen ab Januar 1991 zwölf Computer der Marke Macintosh mit den notwendigen Peripheriegeräten zur Verfügung. Diese Maschinen werden auch in der Lehrerweiterbildung eingesetzt.

Die Gründe für das Ja der Projektgruppe zum Computer in der Schule

1. Der Computer repräsentiert eine Schlüsseltechnologie, ohne die unsere technische Zivilisation in der heutigen Form nicht möglich wäre. Die Vermittlung einer gewissen informationstechnologischen Grundbildung gehört heute zum

allgemeinbildenden Auftrag der Volksschule.

2. Eine realistische Berufswahl setzt in zunehmendem Mass Kenntnisse über den Umgang mit Computern und über deren Einsatzmöglichkeiten und Bedeutung voraus.
3. Der Computer kann bei geeigneter Integration ein hervorragendes Werk- und Denkzeug im Dienste des alltäglichen Unterrichts sein: Einerseits können mit dem Computer traditionelle Arbeiten auf neue Art bewältigt werden (Beispiel: Schreibberatung), andererseits eröffnet er aber auch völlig neue Möglichkeiten.
4. Die Möglichkeit des Computereinsatzes im Unterricht fordert auf, herkömmliche Lehrmethoden zu überdenken.

Zielsetzungen der Projektgruppe

Um den regierungsrätlichen Auftrag erfüllen zu können, hat sich die Projektgruppe folgende Ziele gesetzt:

1. Ausarbeitung eines Konzeptes für den Einsatz des Computers in der Volksschul-Oberstufe
2. Formulierung der Konsequenzen für den Lehrplan
3. Erarbeitung von Hilfen für Lehrkräfte (Handreichungen, Beratung, Kurse usw.)
4. Koordination der schulinformatischen Bestrebungen im Kanton

Wie wir diese Ziele erreichen wollen

1. Interkantonale Zusammenarbeit

Es ist klar, dass das schulinformatische Rad nicht ständig von neuem erfunden werden kann und muss. Nur in einer gemeinsamen überkantonalen Anstrengung können die anstehenden Fragen bewältigt werden. In diesem Sinne streben wir die Kontaktnahme und den Informationsaustausch mit möglichst vielen Kantonen an.

2. Kantonaler Modellbetrieb

Um unsere Ziele erreichen zu können, haben wir uns entschlossen, an der Oberstufenschule Untervaz einen Modell- und Beratungsbetrieb für den Bereich Schulinformatik einzurichten. Nur so haben wir die Gewähr herauszufinden, ob sich unsere Ideen in der Praxis auch wirklich bewähren. Die Projektgruppe hat beschlossen, für diesen Modellbetrieb wie auch für die gesamte übrige Projektarbeit nur einen Computertyp einzusetzen, und zwar Apple Macintosh. Sie hat sich den Entscheid für ein bestimmtes System nicht leicht gemacht; um einen Wildwuchs im Kanton zu vermeiden, war er aber unumgänglich. Folgende Gründe haben zu diesem Entscheid geführt:

- gute Transportierbarkeit: Integration setzt Mobilität voraus
- die Handhabung von Hard- und

Software ist schülergerecht

- einheitliche Software: erleichtert dem Schüler die Arbeit mit dem Computer; einmal erlernte Fertigkeiten in der Bedienung lassen sich auf andere Programme übertragen
- einfache Vernetzbarkeit
- grosse Verbreitung in den übrigen Kantonen der Ostschweiz
- der Macintosh Classic bietet am Schülerarbeitsplatz für ca. 2000 Franken ein ausgezeichnetes Preis-Leistungs-Verhältnis.

Der Modellbetrieb an der Oberstufe Untervaz erstreckt sich über 5 Klassenzimmer mit 5 Lehrern und 6 Klassen (Sekundar- und Realschule).

Auf *Hardware-Ebene* besteht das Ziel darin, jedem im Kanton Graubünden denkbaren Schulbetrieb eine individuelle und situationsbezogene Hardware-Lösung demonstrieren und vorschlagen zu können.

Im Bereich der *Anwendersoftware* geht es darum, die Grenzen des schul- und schülergerechten Software-Einsatzes abzustecken und die sinnvollsten Methoden der entsprechenden Schulung zu erproben.

Im neuerdings recht expansiven Feld der *Lernsoftware* soll die Spreu vom Weizen getrennt werden, so dass Empfehlungen für geeignete Programme möglich sind.

Der Löwenanteil an der praktischen Erprobungsarbeit wird aber die Untersuchung der Integrationsmöglichkeiten des Computers in die alltägliche schulische Lernarbeit ausmachen.

Was kann der Computer zu den vielfältigen Lernprozessen beitragen, die wir täglich suchen? Inwiefern ist der Computer sinnvoll als modernes *Werkzeug*, Produktionsmittel und inwiefern ist es möglich, ihn zur Lernmaschine, ja zum *Denkzeug*, dem Auslöser von Denk- und Lernprozessen zu machen? Und das nicht nur in einem schmalen Fächerspektrum, sondern breitbandig, d. h. also auch z. B. im Fremdsprachenunterricht, in der Musik usw. Die Frage, *wie* Aspekte einer «*informationstechnischen Grundbildung*» in die Volksschule Eingang finden sollen, ist in den Details noch nicht ausdiskutiert. Auch hier sind weitere Impulse aus unserem Modellbetrieb zu erwarten. Der Nutzen des Computereinsatzes wird nicht zuletzt von der gewählten Organisationsform der Hardware bestimmt: diesbezüglich steht in unserem Modellbetrieb die Idee der *dezentralisierten* Hardware (einige Arbeitsplätze pro Schulzimmer) im Vordergrund. Bei Bedarf muss die Hardware jedoch mit minimalem Aufwand zu einer *tauglichen Schulungsumgebung* zusammengezogen werden können.

Letztlich sollen auch die psychologischen, pädagogischen und sozialen Aspekte des Computers im Klassenzimmer beobachtet werden (neue Formen der Zusammenarbeit, Betreuung, Individualisierung usw.).

Die im Modellbetrieb erzielten Ergebnisse sollen einerseits in das der Regierung vorzulegende Konzept ein-

fließen, andererseits zu konkreten Hilfen, Kursen und Empfehlungen zuhanden der Lehrerschaft führen.

Wie kann der interessierte Lehrer den Modellbetrieb in Untervaz nützen?

- Sehen und miterleben, wie Computer im Unterricht eingesetzt werden
- Jeder Lehrer kann ausprobieren (auf Wunsch mit Schülern), was für Gerätekonfigurationen seinen spezifischen Bedürfnissen am besten entsprechen.
- Diskussion aller Fragen rund um das Thema «Schule und Computer»

3. Beratungsstellen für Benutzer anderer Betriebssysteme

Im Bewusstsein, dass eine Anzahl Lehrerzimmer mit DOS- und Atari-Computern ausgerüstet sind, hat die Projektgruppe zwei Mitglieder für Beratung und Unterstützung gewählt.

DOS: Josef Nigg, Untervaz,
081/51 41 00

Atari: Reinhold von Ow, Igis-Landquart, 081/51 58 90

Schluss

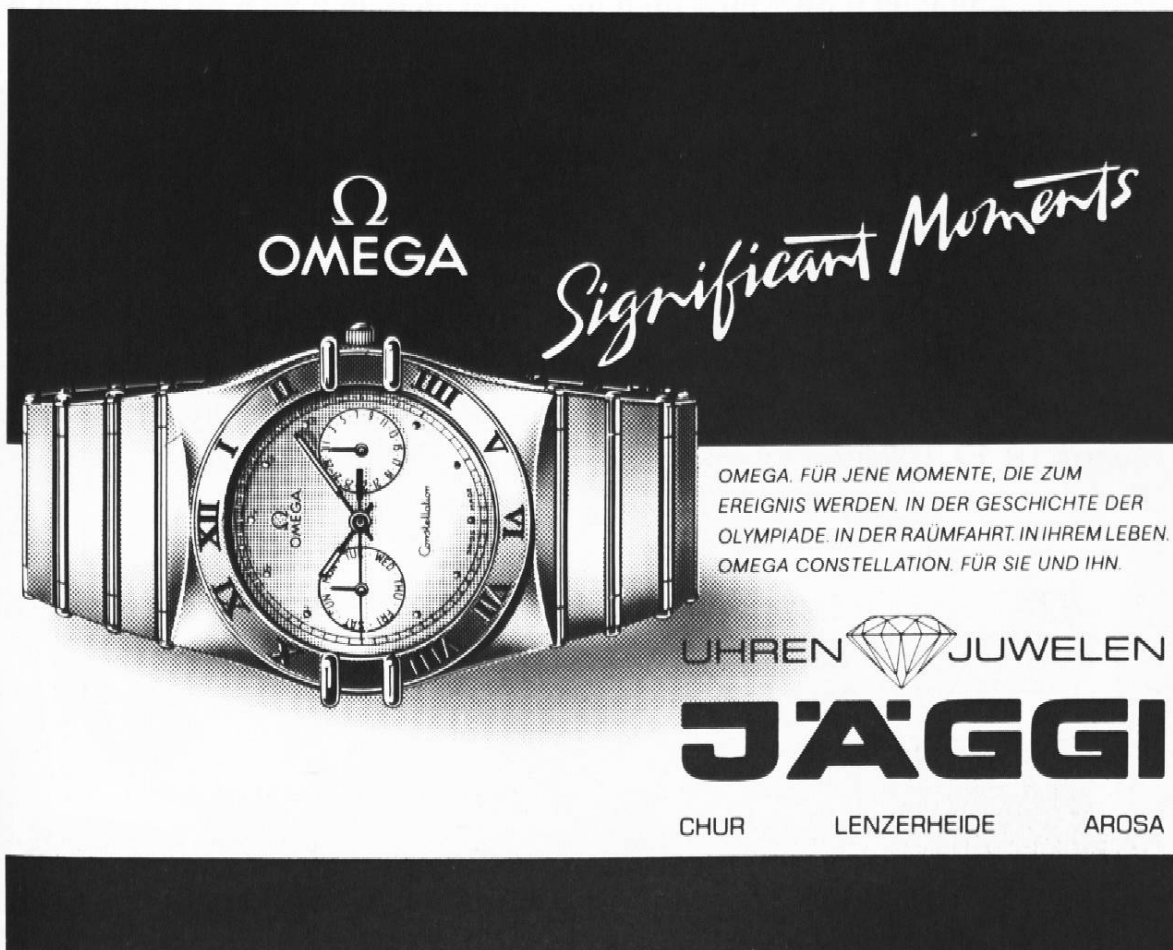
Abschliessend möchten wir festhalten, dass wir dem Computer im Schulzimmer einen festen Platz und klare Einsatzmöglichkeiten in verschiedenen Fächern zuweisen und auch die Gefahr sehen, dass der Computer für den Schüler ein Ersatz für Realität bilden kann. Wir halten die Lehrerinnen

und Lehrer für verantwortungsvoll genug, dass sie die Grenze zwischen Leben und Schattenleben sehen und dem Schüler auch aufzeigen. In diesem Sinne soll ein weiteres Zitat des Philosophen Robert Jungk den Artikel schliessen:

«Wenn einer Kopfrechnen kann, wird er den Taschenrechner als Zusatzgerät nutzen dürfen. Wenn er gelernt

hat, seine Phantasie an selbständigen Problemlösungen einzuüben, mag er das vom Datengerät nachrechnen und in Zahlen oder Kurven übersetzen lassen. Wenn er bereit ist, als aktives Mitglied der Gesellschaft politisch mitzuwirken, sei es durch Kritik oder Widerstand, sei es durch Vorschläge und Initiativen, kann ihm die Datentechnik das Organisieren erleichtern.»


Die Projektgruppe



Ω
OMEGA

Significant Moments

OMEGA. FÜR JENE MOMENTE, DIE ZUM EREIGNIS WERDEN. IN DER GESCHICHTE DER OLYMPIADE. IN DER RAUMFAHRT. IN IHREM LEBEN. OMEGA CONSTELLATION. FÜR SIE UND IHN.

UHREN  JUWELEN

JÄGGI

CHUR LENZERHEIDE AROSA

Gehalt der Volksschullehrer *)

gemäss kant. Lehrerbesoldungsverordnung, gültig ab 1. Januar 1991

	SCHUL- WOCHEN	D I E N S T J A H R E														
		1	2	3	4	5	6	7	8	9/10	11/12	13/14	15/16	17 u. mehr		
PRIMARLEHRER	35	48'824	50'351	51'878	53'405	54'932	56'459	57'986	59'513	61'040	62'567	64'094	65'621	67'148		
	36	50'222	51'792	53'362	54'932	56'502	58'072	59'642	61'212	62'782	64'352	65'922	67'492	69'062		
	37	51'615	53'229	54'843	56'457	58'071	59'685	61'299	62'913	64'527	66'141	67'755	69'369	70'983		
	38	53'013	54'670	56'327	57'984	59'641	61'298	62'955	64'612	66'269	67'926	69'583	71'240	72'897		
REALLEHRER	38	57'207	58'995	60'783	62'571	64'359	66'147	67'935	69'723	71'511	73'299	75'087	76'875	78'663		
SEKUNDARLEHRER	38	62'825	64'791	66'757	68'723	70'689	72'655	74'621	76'587	78'553	80'519	82'485	84'451	86'417		
KLEINKLASSENLEHRER	35	52'690	54'337	55'984	57'631	59'278	60'925	62'572	64'219	65'866	67'513	69'160	70'807	72'454		
	36	54'195	55'889	57'583	59'277	60'971	62'665	64'359	66'053	67'747	69'441	71'135	72'829	74'523		
	37	55'701	57'442	59'183	60'924	62'665	64'406	66'147	67'888	69'629	71'370	73'111	74'852	76'593		
	38	57'207	58'995	60'783	62'571	64'359	66'147	67'935	69'723	71'511	73'299	75'087	76'875	78'663		
ARBEITS-/HAUSWIRTSCHAFTSLEHRERINNEN	35	1492.40	1540.90	1589.40	1637.90	1686.40	1734.90	1783.40	1831.90	1880.40	1928.90	1977.40	2025.90	2074.40		
	36	1534.90	1584.80	1634.70	1684.60	1734.50	1784.40	1834.30	1884.20	1934.10	1984.--	2033.90	2083.80	2133.70		
	37	1577.50	1628.80	1680.10	1731.40	1782.70	1834.--	1885.30	1936.60	1987.90	2039.20	2090.50	2141.80	2193.10		
	38	1620.--	1672.70	1725.40	1778.10	1830.80	1883.50	1936.20	1988.90	2041.60	2094.30	2147.--	2199.70	2252.40		
- je Stunde		42.65	44.05	45.40	46.80	48.20	49.60	50.95	52.35	53.75	55.10	56.50	57.90	59.25		
Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreter [Art. 16 LBV]		Primarlehrer										Fr. 1'395.10 je Schulwoche				
		Reallehrer / Kleinklassenlehrer										Fr. 1'505.45 je Schulwoche				
		Sekundarlehrer										Fr. 1'653.30 je Schulwoche				
		Arbeits-/Hauswirtschaftslehrerinnen										Fr. 42.65 je Stunde				

*) = Grundlohn inkl. 6,1% Teuerungszulage gemäss Regierungsbeschluss vom 18.12.1990 (ausgeglicher Index = 124,7 Punkte).

*Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
des Kantons Graubünden*

Computer, Sonne, Spiel und Spass im Misox

Die Schülerinnen und Schüler aller Stufen haben heute grosses Interesse, den Umgang mit dem Computer zu erlernen. Eine interessante Möglichkeit für Kinder, sich mit dieser faszinierenden Maschine schon heute bekannt zu machen, bietet das Schweizer Jugend- & Computer-Camp (SJ&CC) in Lostallo.

Im Sommer 1991 findet das SJ&CC bereits zum zweitenmal statt. Zwischen dem 30. Juni und dem 17. August haben Kinder und Jugendliche aus der ganzen Schweiz die Möglichkeit, zu erfahren, wie das denn so ist mit dem Computer. In einwöchigen

Kursen werden die TeilnehmerInnen in die Geheimnisse der elektronischen Datenverarbeitung eingeweiht. Für die Jüngeren wird Logo oder Pascal angeboten, für die Älteren das integrierte Programmpaket Framework III. Es soll aber nicht nur am Bildschirm gearbeitet werden; Video, Fussball, Tanzen und Fotografie stehen als Zweitkurse ebenfalls zur Verfügung. Neben diesen Kursen kommen aber auch Sport und Unterhaltung nicht zu kurz.

Die Kinder fanden das erste Camp, das 1990 stattgefunden hat, ausserordentlich lehrreich und unterhaltend.



Das SJ&CC findet unter kompetenter Leitung statt. Die Firma Walthard-Informatik mit Sitz in Lostallo, die den Anlass organisiert, ist spezialisiert auf die Ausbildung am und mit dem Computer. Alle KursleiterInnen, die bereits 1990 mitarbeiteten, sind auch dieses Jahr wieder dabei. Dies ist sicher ein Zeichen dafür, dass nicht nur die Kinder Freude am Camp haben, sondern auch die beteiligten Erwachsenen.

Die Campleitung versucht, das SJ&CC so umweltschonend wie möglich zu organisieren. Das Warmwasser wird mit Sonnenenergie erzeugt, ebenso wird eine Fotovoltaik-Anlage für den nötigen Strom in den Schlafzellen und auf dem Essplatz sorgen. Die Kühlung der Getränke am Picknickplatz erfolgt mit einem Verdunstungssystem und alle Essreste werden der Camp-Sau verfüttert.

Unterlagen für Sie oder Ihre Schüler können angefordert werden bei:

*Schweizer Jugend- &
Computer-Camp
6558 Lostallo
Tel. 092 86 14 88*

Ich bin bereits letztes Jahr – wie mein Regierungs-Kollege Dr. Peter Aliesch – Mitglied des Patronats-Komitees gewesen. Nach den guten Erfahrungen anlässlich des ersten Camps war es für mich selbstverständlich, mich auch dieses Jahr wieder für diese Veranstaltung in einer landschaftlich einmalig schönen Randregion einzusetzen.

*Regierungspräsident
Joachim Caluori*



**Mach mit.
Mach den
ersten Schritt**

Werbung schafft Kontakte.